



**ANZEIGE EINES EINZELANLASSES GEMÄSS § 4 GGV  
GESUCH VERLÄNGERUNG GEMÄSS § 20 GGV**

<b>Art der Veranstaltung</b>	
<b>Ort der Veranstaltung</b>	
<b>Datum der Veranstaltung</b>	
<b>Veranstalter</b>	
<b>Verantwortliche Person des Veranstalters Name, Vorname</b>	
<b>Funktion</b>	
<b>Adresse</b>	
<b>Telefon-Nr. (evtl. Fax- Nr.)</b>	

- Es wird kein Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten gestellt.  
 Es wird folgendes Gesuch um Verlängerung eingereicht:

<b>Nacht von / auf</b>	<b>Datum</b>	<b>Verlängerung bis</b>

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....

**Bewilligt durch den Gemeinderat am:**

**Gebühr: Fr. ....**

Die Bestimmungen auf der Rückseite bilden integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung und müssen eingehalten werden.

**GEMEINDERAT SEON**  
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

**Zustellung an:**

- **Gesuchsteller** (mit EZS u. Broschüre „chumm-go-fäschte“)
- **Finanzverwaltung Seon**
- **Regionalpolizei**
- **zu den Akten**

## Merkblatt für öffentliche Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat zu melden.

**Wird bei Einzelanlässen das Getränkeangebot mit Spirituosen und Spirituosensmischgetränken ergänzt, ist eine Bewilligung für den Ausschank und Verkauf von Spirituosen gemäss § 9 Abs. 1 GGG erforderlich.** Ein entsprechendes Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die Bewilligung wird durch das Departement des Innern erteilt.

An Jugendliche unter 16 Jahren und an angetrunkene Personen ist der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken verboten. Ebenso verboten ist der Verkauf von gebrannten Wässern und Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren. Die Preise für Speisen und Getränke sind anzuschlagen (z. B. Speisekarte). Bei Fleischspeisen ist das Herkunftsland des Fleisches und bei Spirituosen die Menge und der Alkoholgehalt anzugeben. Den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes ist die notwendige Beachtung zu schenken.

Die Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz sind einzuhalten:

<b>So</b>	07.00 - 00.15 Uhr
<b>Mo - Do</b>	05.00 - 00.15 Uhr
<b>Fr / Sa</b>	05.00 - 02.00 Uhr

Am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Eidg. Dank-, Buss- und Bettag, Weihnachtstag sowie jeweils am darauffolgenden Tag ist um 00.15 Uhr Wirtschaftsschluss.

Für verlängerte Öffnungszeiten ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass beim Gemeinderat ein Gesuch um Verlängerung einzureichen.

**Die Gebühr pro Verlängerung beträgt Fr. 40.00 (Vereine Fr. 30.00). Diese ist innert 30 Tagen ab Bewilligungserteilung zu bezahlen.**

Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Für Tombola-, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen ist die Bewilligung beim Bezirksamt Lenzburg einzuholen.

Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Der Gemeinderat wird öffentliche Einzelanlässe stichprobenartig überprüfen. Festgestellte Widerhandlungen werden strafrechtlich geahndet.

**GEMEINDERAT SEON**